

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde – Kirchspiel Krippenhna

Friedhof Rödgen

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde - Kirchspiel Krippenhna hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 27.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Rödgen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	335,00 €
1.2	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnenstellen	335,00 €
1.2.2	Grabstelle in Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte. Die Namenstafel ist nach Vorgabe des Friedhofsträgers vom Nutzungsberechtigten fertigen zu lassen.	1.075,00 €
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG),	13,40 €

	wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.	13,40 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr (je Jahr und Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	22,00 €
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	15,00 €
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	40,00 €
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
3.2	Bearbeitung Antrag Aufstellung Grabmal	50,00 €
3.3	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	65,00 €
3.4	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art richtet sich das Entgelt nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 28.01.2015. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Krippelna, 21.09.2023

[Signature]

Ort, den

D. S.

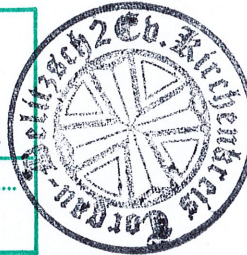


Eva Rüdgen

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Eilenburg
Kirchenaufsichtlich genehmigt
Reg.-Nr.: 631/27/2023
Eilenburg, den 9.4.24
Amtsleiter/-in <u>Brudl</u>



Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Krippelna am 27.9.23 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Rödgen wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 9.4.24 unter dem Aktenzeichen 631/27/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Krippelna – Friedhof Rödgen - wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 9.4.24

Ort, den



Brudl

Amtsleiterin/Amtsleiter